

Satzung des Tischtennis-Kreisverbandes Helmstedt

Änderungsantrag zum 13.08.2010



Neu eingefügte und geänderte Passagen sind unterstrichen.

§ 17 geschäftsführender Vorstand - Vertretungsberechtigung

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in und der/die Sportwart/in. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Kreisverband. Der/die Vorsitzende übt das Gnaderecht aus.

Begründung § 17: *stellv. Vorsitzende war nicht im geschäftsführenden Vorstand und hätte daher im Vertretungsfall nicht die erforderlichen Rechte.*

...

§ 26 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Bei Bedarf können Aufgaben des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Kreisverbandes.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand nach Genehmigung durch den Kreisverbandstag ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, haupt- und nebenamtliche Beschäftigte anzustellen. Dabei nimmt der Vorstand gemäß § 26 BGB die Arbeitgeberfunktion ein.

Begründung § 26: *Anpassung an die (steuerrechtlichen Erfordernisse)*

§ 26 27 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf eine eigens dafür einberufenen Kreistag beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 28 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die dem Kreisverband angeschlossenen Vereine und wurde am 25.08.1990 beschlossen und zuletzt am 13.08.2010 geändert.

Begründung §§ 27/28: *Folgeanpassung an die numerische Reihenfolge*

gez. Hans-Karl Bartels

Vorsitzender

Die Anträge erhalten Sie nach dem 20.07.2010 (Antragsschluss). Zur vorläufigen Staffelaufteilung verweisen wir auf die Veröffentlichung in click-tt. Die endgültige Aufteilung erfolgt auf der Arbeitstagung am 13. August 2010.